28. December 1878.

über einen Arbeiter angefangene Lohn den selben Tag lohne der Arbeiter nicht überstehen darf, wird angenommen, soll die bezügliche Bestimmung der Fabrikgesetze in ihrem Wortlaut, ohne Zustimmung einem Antrag zu unterziehen.

II. Mittheilung an die Direktion des Innern.

№ 580.

Landrathsamt, Arbeiterv. betr. Inspektor Salzer & Comp. in Winterthur.

Die Arbeiter des Landrathsamts in Winterthur Inspektor Salzer in Winterthur wegen Verfassungsverletzung und der Firma in Winterthur wegen Gefährdung Leben und Gesundheit der Arbeiter durch Nichtbefolgung der Fabrikgesetze in ihrem Betrieb, vom Direktion des öffentlichen Arbeiten, dem andern der Direktion des Innern zugestellt.

Präsidial-Verfügungen

28. December 1878.

№ 581.

Landrath; Aufhebung Inspektion d. Gesetz. Polizei u. Finanzbehörden.

Der Regierungsrath,

in Erwägung, daß durch Einführung der Gesetzgebung über die Fabrikarbeit in Winterthur, Uster, Horgen, Meilen, Hinwil, Affoltern, Dielsdorf, Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Horgen, Meilen, Hinwil, Affoltern, Dielsdorf, Bülach, Andelfingen,

beschlossen:

An den Landrath ist das in den Fabrikgesetzen vorgesehene Verfahren zu stellen.

№ 582.

Landrath; Einstellung des Fritz Bonne v. Neumünster.

Der Regierungsrath hat,

in Person des Fritz Bonne von Neumünster, Handlungsgehilfe,